Halbzeitbewertung des Plans des Landes Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel 5

Kapitel V - (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **I**

Abbildungsverzeichnis **I**

Tabellenverzeichnis **I**

5b Kapitel V – (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen **1**

Zu Textband Kap. 5b.1.1	Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie	1
Zu Textband Kap. 5b.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	5
Zu Textband Kap. 5b.5.2	Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung	5
Zu Textband Kap. 5b.5.4	Finanzmanagement	5
Zu Textband Kap. 5b.6	Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	5
Zu Textband Kap. 5b.6.1	Bewertungsfragen	6
Zu Textband Kap. 5b.6.1.1	Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	6

Literaturverzeichnis **10**

Abbildungsverzeichnis

MB-V-Abbildung 5b.1 Natura-2000-Gebiete in Bremen (Quelle: SBU, 2003) 2

Tabellenverzeichnis

MB-V-Tabelle 5b.1: Bewirtschaftungsauflagen im Naturschutzgebieten in Bremen – Auszüge aus den Schutzgebietsverordnungen 3

MB-V-Tabelle 5b.2: Verwaltungsablauf für die Maßnahme C2 5

MB-V-Tabelle 5b.3: Anzahl der Betriebe (n=57) in Maßnahme C2 mit unterschiedlicher Betroffenheit ihrer LF bzw. Grünlandfläche 6

MB-V-Tabelle 5b.4: Erschwernisausgleich Borgfelder Wümmewiesen 7

MB-V-Tabelle 5b.5: Punktwerttabelle 9

5b Kapitel V – (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Zu Textband Kap. 5b.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

Natura-2000-Gebiete

Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sehen die Errichtung von Schutzgebieten vor, die zusammen das zusammenhängende, kohärente Netz Natura-2000 bilden. Anliegen der Europäischen Union ist es, mit diesem europaweiten Schutzgebietsystem, das sich aus nationalen Bausteinen zusammen setzt, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern. Es basiert auf der Vogelschutzrichtlinie[1] von 1979 und auf der FFH-Richtlinie[2] von 1992. Zwischen den beiden Flächenkategorien können Überlappungen auftreten. Die Gebiete werden von den Mitgliedsstaaten in einem mehrstufigen System an die Kommission gemeldet.

Die Gesamtfläche der Bremer Natura-2000-Kulisse beträgt 7.143 ha und nimmt damit 17,6 % der Landesfläche ein. Die gemeldeten 6 FFH-Gebiete umfassen eine Fläche von 1.470 ha, die der 8 Vogelschutzgebiete 7.120 ha (Preiß, schriftl. Mitt. 2003). Die FFH-Gebiete liegen fast vollständig innerhalb der Vogelschutzgebiete. MB-V-Abbildung 5b.1 gibt einen Überblick über die Natura-2000-Kulisse in Bremen.

Beispiele für Bewirtschaftungsauflagen in Naturschutzgebieten

Bei den im Programmteil 1 der Maßnahme genannten Naturschutzgebieten handelt es sich um die flächenmäßig größten Naturschutzgebiete in Bremen mit zusammen 1.316 ha Fläche. Die landwirtschaftliche Nutzung wird z.T. erheblich eingeschränkt, wofür die nachfolgenden Auszüge aus den Schutzgebietsverordnungen Beispiele sein sollen.

---

[1] Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.

[2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

MB-V-Abbildung 5b.1 Natura-2000-Gebiete in Bremen (Quelle: SBU, 2003)

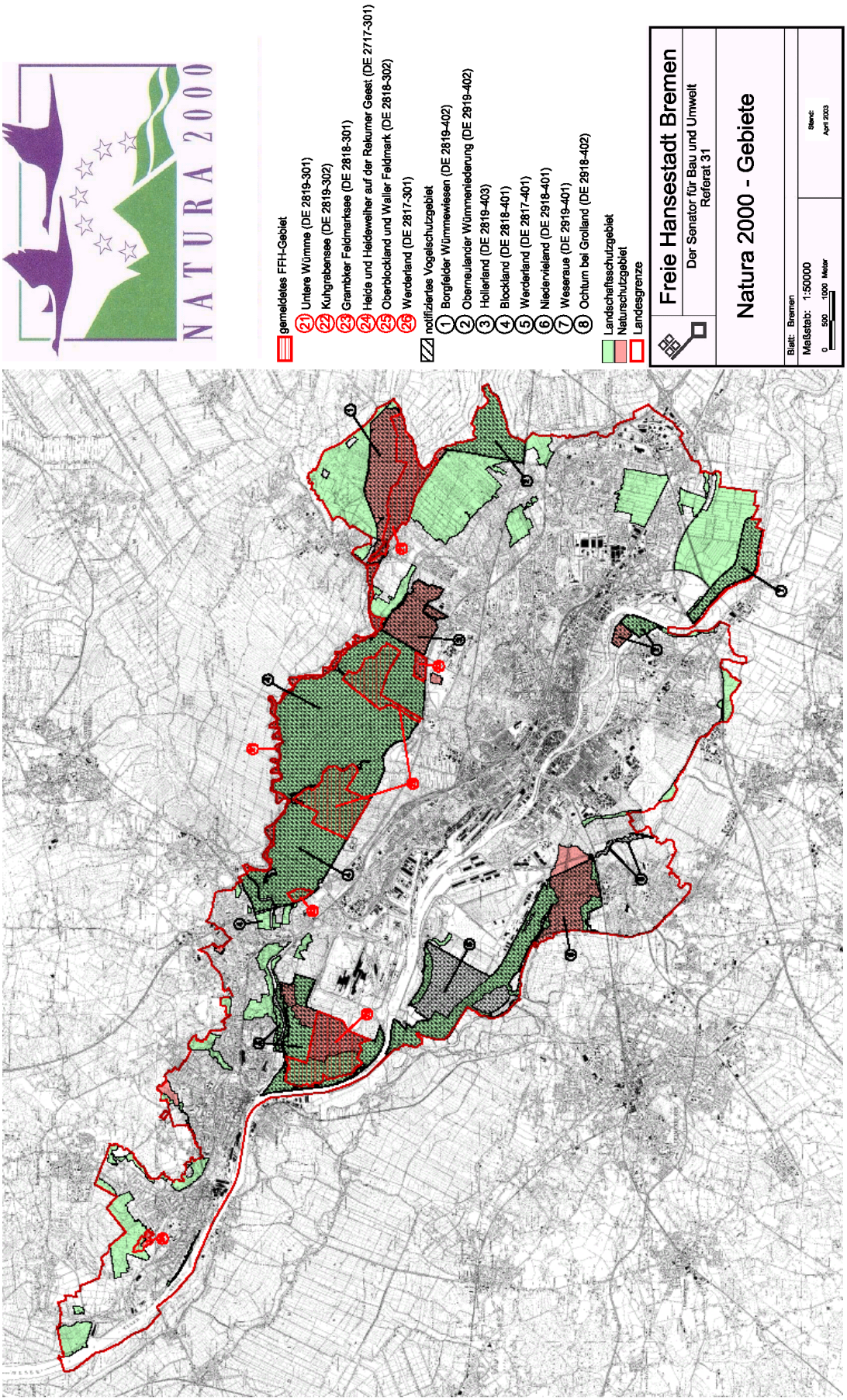

MB-V-Tabelle 5b.1: Bewirtschaftungsauflagen im Naturschutzgebieten in Bremen – Auszüge aus den Schutzgebietsverordnungen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 24. März 1987

§ 4 Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. offenes Feuer zu entzünden, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen,
2. das Grünland umzubrechen,
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwässer aufzubringen,
4. in der Zeit vom 01. April bis 31. Mai eines jeden Jahres Stallmist aufzubringen,
5. auf Wiesenflächen vor dem 25. Juni eines jeden Jahres entlang der Gräben einen auf beiden Seiten verlaufenden Streifen in jeweils einer Maschinenbreite - mindestens jedoch von jeweils 2 m - zu mähen und zu düngen,
6. bei Unterhaltungsarbeiten an den Gräben im gleichen Jahr beide Grabenböschungen zu räumen oder zu mähen sowie dabei Fräsen einzusetzen. Unterhaltungsarbeiten dürfen jeweils nur in der Zeit vom 01. August bis 15. November durchgeführt werden. Abweichend hiervon dürfen die Hauptvorfluter "Graben an der Butenwisch", "Hauptabzugsgraben", "Katrepeler Sielgraben", "Deichschlot" sowie der "Brokkolk" jährlich zwischen dem 10. Juli und dem 15. November geräumt oder ausgemäht werden,
7. Pflanzenbehandlungsmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden,
8. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung der Gewässer verursachen können, wie z.B. die Anlage ortsfester Dränageleitungen,
9. das Naturschutzgebiet zu betreten,
10. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken sowie Wasserläufe, zu verändern,
12. Schilder und Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen,
13. Pflanzen einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen,
14. zu fischen, Tiere auszusetzen oder wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen. Die jagdrechtlichen Regelungen sowie die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 01. Juli 1938 (RGBl. I S. 847) bleiben unberührt.
15. in dem Naturschutzgebiet zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen.
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge),
17. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen, zu pflegen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
18. Hunde frei laufen zu lassen.
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist es **verboten,**
in Zone I des Gebietes

1. in der Zeit vor dem 25. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen sowie vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen,
2. mehr als 2 Nutztiere je Hektar aufzutreiben,
3. mineralische und organische Düngemittel aufzubringen,
4. Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen,
5. in der Zeit vom 15. März bis 25. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln.

(3) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist es **verboten,**
in Zone II des Gebietes

1. mehr als 60 kg mineralischen Stickstoff je Hektar und Jahr aufzubringen,
2. mineralische Stickstoff-Düngemittel vor dem 01. Juni eines jeden Jahres sowie Grunddünger in der Zeit vom 01. April bis 31. Mai eines jeden Jahres aufzubringen,
3. in der Zeit vor dem 01. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen sowie vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen,
4. mehr als 12 Nutztiere je Hektar aufzutreiben,
5. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln.

(4) Über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus ist es **verboten,**
in Zone III des Gebietes

1. mehr als 100 kg mineralischen Stickstoff je Hektar und Jahr aufzubringen,
2. in der Zeit vor dem 01. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu mähen sowie vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen,
3. in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen oder zu striegeln.

(Fortsetzung MB-V- Tabelle 5b.1)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westliches Hollerland (Leherfeld)" im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 25. März 1985

(2) Es ist deshalb insbesondere **verboten,**
in Zone II des Gebietes

1. in der Zeit vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres das Grünland zu walzen, zu schleppen, zu mähen, Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes aufzubringen, sowie in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni Stallmist aufzubringen und vor dem 31. Juli eines jeden Jahres die Flächen von außen nach innen zu mähen,
2. vor dem 25. Juni eines jeden Jahres entlang der das Pachtland begrenzenden Gräben sowie entlang der Kleingewässer (Bombentrichter) in jeweils einer Maschinenbreite - mindestens jedoch von jeweils 2 m - zu mähen,
3. Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe im Sinne des Düngemittelgesetzes in den unter 2. genannten Bereichen zu verwenden,
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser aufzubringen,
5. das Grünland umzubrechen sowie Nachsaaten oder Reparatursaaten durchzuführen,
6. chemische sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren einzusetzen. Hierunter fällt auch der Einsatz dieser Mittel zum Abtöten der Grasnarbe oder zur Reinigung der Wasserläufe, Gräben und Fleete,
7. das Naturschutzgebiet zu betreten, soweit dieses nicht im Rahmen der zulässigen Handlungen nach § 6 geschieht,
8. die Bodendecke abzubrennen,
9. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben, bzw. eine generelle Absenkung der Gewässer verursachen können, wie z.B. die Anlage ortsfester Dränage- oder Rohrleitungen,
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen und Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, den Geländerücken, Wasserläufe, Gräben und Fleete zu verändern,
11. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
12. Schilder und Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder Verkehr beziehen,
13. in dem Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen, zu fischen oder Tiere auszusetzen; die jagdrechtlichen Regelungen sowie die Bisamverordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640) bleiben unberührt,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Krafträder),
16. Hunde frei herumlaufen zu lassen,
17. Bäume, Hecken, Gehölze oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen sowie Totholz zu entnehmen,
18. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern, Fahrzeuge zu waschen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
19. die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gräben in der Zeit vom 15. November bis 15. August durchzuführen. Abweichend hiervon dürfen Unterhaltungsarbeiten an der Bewässerungszuleitung, deren Verlauf aus der dieser Verordnung beiliegenden ersten Änderungskarte zu entnehmen ist, jährlich zwischen dem 10. Juli und dem 15. November vorgenommen werden. Die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gräben dürfen innerhalb einer Räumungsperiode lediglich auf einer Seite des Grabens vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig.

(3) Über die Regelungen des Absatzes 2 hinaus ist es in Zone I ganzjährig verboten, das Gebiet zu betreten, landwirtschaftlich zu nutzen oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann mit schriftlicher Genehmigung der Naturschutzbehörde gestattet werden, sofern sie im Einzelfall der Pflege oder Weiterentwicklung des Gebietes dient.

Zu Textband Kap. 5b.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Zu Textband Kap. 5b.5.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung

MB-V-Tabelle 5b.2: Verwaltungsablauf für die Maßnahme C2

C2 – Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	
Fachaufsicht	
Richtlinienkompetenz	Senator f. Bau u. Umwelt
Fachaufsichtl. Prüfung	Senator f. Bau u. Umwelt
Abwicklung	
Antragsannahme	LWK
Antragsunterlagen	Antragsvordruck, Flächennutzungsnachweis
Verwaltungskontrolle	LWK, Senator f. Bau u. Umwelt
Bewilligung, Wiederruf	Senator f. Bau u. Umwelt
Flächenkontrolle nach InVeKoS	Risikoanalyse: Senator für Wirtschaft und Häfen Ausführung: Senator für Wirtschaft und Häfen, LWK

Zu Textband Kap. 5b.5.4 Finanzmanagement

Bewertung der Ausgleichszahlungen nach Art. 16 VO (EG) Nr. 1257/1999 durch die LWK

Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer werden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Vertragsnaturschutz wie auch für den Erschwernisausgleich optimal eingesetzt. Die Ausgleichszahlung in den Schutzgebieten hat eine große Bedeutung für die Rentabilität der Grünlandbewirtschaftung. Man geht sogar davon aus, dass ohne die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes viele der Grünlandflächen in den Schutzgebieten nicht mehr genutzt würden. Die Prämienhöhe wird als ausreichend bezeichnet, Mitnahmeeffekte werden nicht gesehen.

Zu Textband Kap. 5b.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

Um die Einkommensrelevanz der Auflage näher abschätzen zu können, wurde der von der Maßnahme betroffene Flächenanteil in den Betrieben untersucht. In MB-V-Tabelle 5b.3 wird aufgezeigt, wie viele der teilnehmenden Betriebe mit bestimmten Anteilen der Grünlandfläche bzw. der LF von Auflagen der Natura-2000-Gebiete betroffen sind. Von den 77 Teilnehmern konnten auf Grund fehlender Daten des Flächennutzungsnachweises nur 57 näher untersucht werden. Es wird deutlich, dass nur ein geringer Prozentsatz der Betriebe die Ausgleichszahlungen erhalten, mit hohen Anteilen ihrer Betriebsflächen in-

nerhalb der Gebietskulisse liegen: 91 % der Betriebe haben weniger als ein Viertel ihrer Fläche mit den Bewirtschaftungsauflagen belegt, drei Viertel lediglich bis zu 10 % ihrer LF. Nur 9 % der Betriebe sind mit Flächenanteilen über 50 % ihrer LF betroffen. Betrachtet man ausschließlich die Grünlandfläche der Betriebe, so zeigt sich nur zwischen den Klassen bis 10 % und 10 bis 25 % eine leichte Verschiebung der betroffenen Betriebe. Dies wird vor dem Hintergrund verständlich, dass es sich überwiegend um reine Grünlandbetriebe handelt.

MB-V-Tabelle 5b.3: Anzahl der Betriebe (n=57) in Maßnahme C2 mit unterschiedlicher Betroffenheit ihrer LF bzw. Grünlandfläche

	Prozentanteil der Betriebe mit Bewirtschaftungsauflagen gemäß Maßnahme C2 auf ...	
Flächenanteil	**... der LF der Betriebe**	**...auf der Grünlandfläche der Betriebe**
bis 10 %	75,4	71,9
10 bis 25 %	15,8	19,3
25 bis 50 %	0,0	0,0
50 bis 75 %	5,3	5,3
> 75 %	3,5	3,5

Zu Textband Kap. 5b.6.1 Bewertungsfragen

Zu Textband Kap. 5b.6.1.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Kalkulation Erschwernisausgleich NSG Borgfelder Wümmewiesen

Für das NSG Borgfelder Wümmewiesen wurde der Erschwernisausgleich bereits in der Vergangenheit berechnet. Es handelt sich um eine maßgeschneiderte Kalkulation für ein kleines, eng umrissenes Gebiet mit ca. 621 ha LF. Für die Berechnungen wurden, jeweils differenziert nach den drei Zonen des NSG, herangezogen:

- die Nettoertragsleistung der Ausgangssituation bei einer ortsüblichen Nutzung (in MJ NEL/ha),
- der Ertragsverlust als Differenz zwischen der Nettoertragsleistung der Ausgangssituation und der Ertragsleistung unter den Bewirtschaftungsauflagen (MJ NEL/ha),
- die betriebswirtschaftliche Bewertung des Ertragsverlustes zusammengesetzt aus Einbußen durch die Ertragsverluste und den Einsparungen bei Düngemitteln sowie einem pauschalen Zuschlag für allgemeine Bewirtschaftungserschwernisse in Höhe von 50 Euro/ha.

Offensichtlich wurden für 1 MJ NEL Ertragsverlust 0,06 DM in Ansatz gebracht, was über dem üblichen Wert von 0,045 DM liegt. Die Ergebnisse der Kalkulation wurden z.T. deutlich nach unten korrigiert. MB-V-Tabelle 5.4 gibt eine Übersicht über die Höhe der Ausgleichszahlungen. Die agronomischen Berechnungen erscheinen in sich konsistent, die resultierende Höhe der Ausgleichszahlung nachvollziehbar.

MB-V-Tabelle 5b.4: Erschwernisausgleich Borgfelder Wümmewiesen

NSG-Zonierung mit unterschiedlichen Auflagen	agronomische Bewertung der Ertragsverluste u. Erschwernisse Euro/ha	festgesetzte Zuwendung Euro/ha
Zone I	550	bis zu 486
Zone II	285	bis zu 148
Zone III	200	bis zu 61

Quelle: EPLR, Anlage 1.

Kalkulation Erschwernisausgleich NSG Werderland Teil 1, Westliches Hollerland (Leherfeld) und Ochtumniederung bei Brokhuchting

Nach Anlage 1 des EPLR sind die Standorte der NSG vergleichbar, so dass auf das Gutachten „Zur Bewertung landwirtschaftlicher Ertragseinbußen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grünlandflächen des Werderlandes“ zurückgegriffen werden kann. In die agronomische Berechnung werden eingestellt:

- die monetäre Bewertung der Naturaleinbußen, gemessen an den Ertragseinbußen im MJ NEL (513 DM/ha) abzüglich der eingesparten Spezialkosten (50 DM/ha),
- sonstige Bewirtschaftungserschwernisse, die sich aus einem erhöhten Aufwand für die Tierhygiene (100 DM/ha), einem betriebsorganisatorischen Mehraufwand (50 DM/ha), einem erhöhten Maschinenverschleiß (25 DM/ha) sowie einer Pauschale von weiteren 50 DM/ha zusammensetzen.

Insgesamt ergibt sich eine kalkulierte Zuwendung von 688 DM oder 352 Euro/ha, die jedoch pauschal auf den kofinanzierungsfähigen Höchstsatz von 200 Euro/ha gekürzt wird. Im Unterschied zur Berechnung für die Borgfelder Wümmewiesen wurden hier 0,045 DM/MJ NEL angesetzt. Tierhygienische Risiken, Maschinenverschleiß und betriebsorganisatorischer Mehraufwand wurden in der o.g. Berechnung nicht angesetzt. Die beiden Berechnungsansätze sind somit nicht vergleichbar, auch wenn die Kalkulationen jeweils in sich plausibel erscheinen.

Kalkulation Ausgleichszahlung für Gebiete mit spezifischen Nachteilen

Die Berechnung der Ausgleichszahlung orientiert sich an dem niedersächsischen Modell der Punktwerttabelle, das angepasst auf die bremischen Grünlandverhältnisse übertragen wird (MB-V-Tabelle 5b.5). Den unterschiedlichen Bewirtschaftungsauflagen werden mit

Hilfe einer Matrix Punktwerte zugeteilt, wobei jeder Punkt mit 5 Euro honoriert wird. Die Summe der Punktwerte multipliziert mit 5 Euro ergibt den Ausgleichsbetrag je Hektar in Abhängigkeit der dort jeweils geltenden Bewirtschaftungsauflagen. Eine weitere Punktwertdifferenzierung erfolgt für einige Auflagen anhand der Standortkategorien „normal trocken“ und „Wasserstandsanhebung“, wobei auf vernässten Flächen deutlich höhere Punktwerte vergeben werden.

Die Höhe der Punktwerte sind Ergebnis der Berechnungen zur Ermittlung der flächenbezogenen Erwerbsverluste infolge von Naturschutzauflagen. Eingestellt in die Berechnungen werden[3]:

- Ertragsverluste gemessen an Referenzerträgen,
- Kosten für die Beschaffung von Ersatzfutter (dazu wurden die üblichen 0,045 DM/MJ NEL angesetzt),
- sonstige Spezialkosten, wie z.B. erschwerter Maschineneinsatz, Futterverschmutzung, erhöhte Lagerkosten für organische Dünger etc.,
- Spezialkosteneinsparungen (z.B. PSM, Dünger),
- wirtschaftliche Nachteile durch Umbruchsverbot für fakultatives Grünland.

Von den landesweit berechneten Mittelwerten wurde in einigen Fällen gezielt abgewichen, um Überkompensationen zu vermeiden. Das gilt z.B. für die Auflagen keine Grünlanderneuerung, keine Düngung, Beweidung mit max. 2 Tieren bis 30. Juni und weitere. Die durch die Landwirtschaftskammer Hannover und dem Niedersächsischen Umweltministerium ermittelten Einzelkosten und Kosten bei der Kombination von Maßnahmen wurden anschließend in die Punktwerttabelle umgesetzt. In Bremen wird die Förderhöchstsumme mit 200 Euro/ha festgesetzt, auch wenn die Punktwertberechnung höhere Zuwendungsbeträge ergibt.

[3] Die agronomischen Berechnungen sind im Bremer Entwicklungsplan nicht dokumentiert; vgl. hierzu den Niedersächsischen Entwicklungsplan, Anhang A2-2.

MB-V-Tabelle 5b.5: Punktwerttabelle

	Auflagen / Einschränkungen			i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	S
		n	WA															
A	Keine maschinelle Bewirtschaftung vom 15.03. bis 31.05.	3	5															
B	Keine maschinelle Bewirtschaftung vom 01.03. / 15.03. bis 15.06.	4	6															
C	Keine maschinelle Bewirtschaftung vom 15.03. bis 25.06. / 01.07.	5	7															
D	Keine maschinelle Bewirtschaftung vom 01.03. / 15.03. bis 15.07. / 25.07. / 01.08.	6	8															
E	Keine Nach- und Reparatursaaten	6																
F	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren	5																
G	Kein Umbruch	4																
H	Keine Entwässerung über den vorhandenen Zustand hinaus	3																
I	Keine Düngung oder keine Stickstoffdünger	13																
J	Keine Beweidung vor dem 15.07. danach Einschränkung auf 3 Tiere/ha	12		5														
K	Ganzjährige Einschränkung der Beweidungsdichte auf 2 oder 3 GVE oder Tiere/ha	12		3	2													
L	Keine Beweidung vor dem 15.03. / 01.05.	8		2	1	2												
M	Einschränkung der Beweidungsdichte ab 15.06. / 30.06. auf 3 oder 4 Tiere/ha	3		0	0	8	5											
N	ausschließlich Mähnutzung 1 mal späte Mahd oder bei Wachtelkönig Mahd ab 01.08.	10		0	0	5	4	3										
O	Keine Gülle, Jauche	11		1	0	3	1	1	3									
P	Keine mineralischen Dünger	8		1	1	3	2	0	2	3								
Q	Einschränkung der Beweidungsdichte im Zeitraum vom 15.03. / 01.05 bis 15.06. auf 1,5 oder 2 oder 3 GVE oder Tiere/ha	16		2	0	0	1	2	0	0	0							
R	Einschränkung der Beweidungsdichte im Zeitraum vom 15.03. / 01.05. bis 30.06. auf 1,5 oder 2 oder 3 GVE oder Tiere/ha	18		5	0	0	4	0	0	0	0	0						
S	Keine Portionsweide	4		0	1	0	1	1	0	0	1	1	1					
T	Mengenbeschränkung organischer Dünger	10		2	0	0	2	3	3	1	4	2	1	0				
U	Mengenbeschränkung mineralischer N-Dünger bis max. 100 kg/ha	8		0	0	0	2	3	1	4	2	1	2	1	0			
V	Mengenbeschränkung mineralischer N-Dünger bis max. 60 kg/ha	9		0	0	0	1	2	2	2	2	1	0	2	2	2		
W	zusätzliche Pflegemahd (z.B. nach jedem Weidegang, zur Aushagerung)	23		5	2	1	1	4	0	2	2	2	3	4	0	2	0	

n = normal trocken
WA = Wasserstandsanhebung

Summe Punkte	0
Multiplikation mit 5 €	0
Zuwendung in €/ha	

Die agronomischen Berechnungen zur Punktwerttabelle erscheinen in sich konsistent, auf Grund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten jedoch schwer nachprüfbar. Grundsätzlich ist die Herangehensweise, Erschwernisse durch Bewirtschaftungsauflagen differenziert zu berechnen, zu befürworten.

Literaturverzeichnis

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2003): Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen und Übersicht über die Vogelschutzgebiete (SPA) in Deutschland. – www.bfn.de/03/meldestand.pdf.

Fragebogen-Auswertung Bewilligungsstellen (auf Basis der Antrags- und Bewilligungsdaten 2001).

Preiß, A., Senator für Bau und Umwelt, Abt. Naturschutz, Ref. Eingriffsregelung, Arten- und Biotopschutz; schriftliche Mitteilung vom 22.05.2003.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen.

Richtlinie des Rates vom 2.April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.Juli 1997.

Senator für Bau und Umwelt, Ref. 31 (Stand April 2003): Natura 2000-Gebiete, Freie Hansestadt Bremen.